Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

116. Jahrgang | Nr. 9 | 24.11.2023

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
68	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2024 „Damit sie das Leben haben“	341
69	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023	341
70	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024	344
Der Bischof von Speyer		
71	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie – Verlängerung	346
72	Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg – Neufassung	346
73	Ordnung für die Schiedsstelle im Bistum Speyer	351
74	Gesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.	358
75	Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.	359
Bischöfliches Ordinariat		
76	Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare und wiederverheiratete Geschiedene	363
77	Erstkommunionsaktion des Bonifatiuswerks	364
78	Firmaktion des Bonifatiuswerkes	365
79	Einführung Arbeitsschutzmanagement-Handbuch	367
80	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2024	368
81	Dienstanweisung zu Sparmaßnahmen ab 2024	368
82	Exerzitienhinweis	371
83	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	372
Dienstnachrichten		373

Die deutschen Bischöfe

68 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2024 „Damit sie das Leben haben“

Am 14. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2023 statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Alle Pfarrämter erhalten von missio zum Afrikatag bereits Anfang Dezember einen kleinen Materialumschlag zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie das Plakat im Schaukasten aushängen, Ihnen die Bausteine Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Danke.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei
missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR,
Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sr. Maria Eisend, Tel. 089/51 62-620,
E-Mail: info@missio-shop.de

Die liturgischen Bausteine stehen wie alle anderen Materialien zum Afrikatag 2024 auf unserer Homepage zum kostenlosen Download bereit: **www.missio.com.**

… oder direkt über den QR-Code erreichbar:

69 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,
jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos
zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28.09.2023 Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es

sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2023“ vollständig bis spätestens zum 9. Januar 2024 auf das Kollektenkonto (IBAN: DE62 750 903 00 00000 50 709) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

70 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit".

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28.09.2023 Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" e. V. weiterzuleiten.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit" stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion

werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.
Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bistum-augsburg.de/sternsinger

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Der Bischof von Speyer

71 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie – Verlängerung

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie (OVB 3/2020 Seite 75; OVB 8/2021 Seite 168) wird wie folgt angepasst:

Ziffer 4 des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 01.04.2020 in Kraft und am 31.03.2026 außer Kraft.“

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Anpassung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer anlässlich der Corona-Pandemie setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.11.2023 in Kraft.

Speyer, 20.10.2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

72 Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg – Neufassung

Wegen der zurückgehenden Zahl von Priestern kann die Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg nicht mehr mit einem Pfarrer als Pastor proprius in Sinne des can. 515 § 1 CIC besetzt werden. Daher erkläre ich die Pfarrei für auf Dauer vakant.
Die Ausübung der Hirtensorge in der vakanten Pfarrei übertrage ich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einem Pfarreiteam aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bestimme zugleich einen moderierenden Priester nach can. 517 § 2 CIC.

Im Einzelnen wird folgendes verfügt:

I. Pfarreiteam

1. Das Pfarreiteam besteht aus
   a) von Pfarreirat und Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit gewählten bzw. bestätigten Mitgliedern der Pfarrei Heilig Kreuz. Es können höchstens so viele Personen gewählt werden, wie Personen nach lit. b) und c) dem Pfarreiteam angehören;
   b) den zum Dienst in der Pfarrei Heilig Kreuz bestellten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
   c) den Diakonen im Zivilberuf, die der Pfarrei zum Dienst zugewiesen sind.
2. Zu Mitgliedern des Pfarreiteams nach Ziffer 1 lit. a) können Personen gewählt werden, die
   – volljährig sind und
   – die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Pfarreirat erfüllen.

   Nicht gewählt werden können Personen, die
   – in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen oder
   – im Dienst des Bistums stehen und keine schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius haben.

   Für die Wahl gelten die im Anhang festgesetzten Regelungen.

   Eine Wahl auch während der Projektdauer (siehe Ziffer 27) ist möglich.
3. Das Pfarreiteam ist zugleich Pastoralteam im Sinne des Seelsorgekonzeptes für das Bistum Speyer „Der Geist ist es, der lebendig macht“. Seine Mitglieder sind geborene Mitglieder des Pfarreirates (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a) PG-Satzung) und haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen (vgl. § 3 Abs. 3 KVVG). Nach Möglichkeit sollen im Pfarreiteam alle Geschlechter vertreten sein.
4. Jedes Mitglied des Pfarreiteams wird durch eigenes Dekret des Ortsordinarius bestellt.
5. Soweit im Folgenden oder in den Bestellungsdekreten nach Ziffer 4 nicht anderweitige Festlegungen getroffen werden, nimmt das Pfarreiteam die Hirtensorge in gemeinsamer Verantwortung wahr, wobei es die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Seelsorge und Verwaltung den einzelnen Mitgliedern zuteilt.
6. Alle Mitglieder des Pfarreiteams nehmen die ihnen durch dieses Dekret, durch ihr eigenes Bestellungsdekret oder durch Beschluss des Pfarreiteams persönlich zugeteilten Aufgaben und Verantwortlichkeiten in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen des geltenden Rechts sowie des pastoralen Konzepts der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreiteams wahr. Eine Weisungsbefugnis einzelner Mitglieder des Pfarreiteams gegenüber anderen Mitgliedern des Pfarreiteams besteht nicht.
7. Ein Beschluss des Pfarreiteams ist für die einzelnen Mitglieder verbindlich, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder zugestimmt hat.
8. Im Übrigen wird die Zusammenarbeit im Pfarreiteam durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Pfarreiteam beschlossen und vom Ortsordinarius genehmigt wird. Bis dahin gelten die von diesem erlassenen Rahmenrichtlinien.

II. Pfarreirat und Gemeindeausschüsse

9. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die nach Teil 2 und Teil 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung) sowie nach der Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG) dem Pfarrer zukommen, beauftragt der Ortsordinarius auf Vorschlag des Pfarreiteams zwei von dessen Mitgliedern. Bei der Ausübung dieser Aufgaben und Befugnisse einschließlich des Rechtes nach § 10 Abs. 6 oder nach § 23 Abs. 2 PG-Satzung ist dieses Mitglied an etwaige Beschlüsse des Pfarreiteams gebunden.

III. Vermögensverwaltung

10. Mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg gemäß § 3 Abs. 1 lit. a KVVG beauftragt der Ortsordinarius durch Dekret auf Vorschlag des Pfarreiteams eines von dessen Mitgliedern. Dieses ist bei der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben im Innenverhältnis an etwaige Beschlüsse des Pfarreiteams gebunden.

IV. Personalverantwortung

11. Vorgesetzter der Mitglieder des Pfarreiteams in fachlicher, dienstlicher und disziplinarischer Hinsicht ist der Ortsordinarius, der diese Funktion in der Regel durch die jeweils zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates ausübt, unbeschadet der Ziffer 23 und 24.
12. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, liegt das Dienst- und Disziplinarrecht gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten beim Verwaltungsrat. Die zentralen Arbeitgeberfunktionen (Abschluss von Arbeitsverträgen, Abmahnung und Kündigung) können nicht durch Beschluss des Verwaltungsrates an Dritte übertragen werden.
13. Der Ortsordinarius kann einzelnen Mitgliedern des Pfarreiteams durch Dekret Vorgesetztenfunktionen in fachlicher oder dienstlicher Hinsicht gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten übertragen.
14. Im Rahmen der Festlegungen nach Ziffern 12, 13 und 17 und unter Wahrung der kirchenrechtlichen Vorschriften kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Pfarreiteams einzelnen Mitgliedern des Pfarreiteams durch Beschluss Vorgesetztenfunktionen gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten übertragen.

V. Pfarrbüro

15. Mit der Leitung des Pfarrbüros beauftragt der Ortsordinarius durch Dekret auf Vorschlag des Pfarreiteams zwei von dessen Mitgliedern.
16. Zu den damit verbundenen Sachbereichen gehören insbesondere
    - die Verwaltung der pfarrlichen Kirchenbücher (vgl. cann. 535 §§ 1 und 2, 877, 878, 895, 958 § 1, 1054, 1121, 1122 und 1307 CIC),
    - die Verwaltung des Pfarrarchivs (vgl. can. 535 § 4 CIC) entsprechend der Kirchlichen Archivordnung – KAO (OVB 2014, S. 88 ff.),
    - die Führung des Pfarrsiegels (vgl. can. 535 § 3 CIC) entsprechend der diözesanen Siegelordnung – SiegelO (OVB 2015, S. 834 ff.), ausgenommen den Bereich der Vermögensverwaltung,

    gemäß den jeweils geltenden allgemeinen und partikularen kirchenrechtlichen Vorschriften.

17. Die mit der Leitung des Pfarrbüros beauftragten Mitglieder des Pfarreiteams üben in fachlicher und dienstlicher Hinsicht die Vorgesetztenfunktion gemäß § 2 der Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Speyer (PSDO) aus.

VI. Priesterliche Dienste

18. Der Priester im Pfarreiteam ist mit der Wahrnehmung bzw. Gewährleistung der priesterlichen Dienste beauftragt. Zu seinen Aufgaben gehören unbeschadet etwa abweichender Bestimmungen des Bestellungsdekrets und unbeschadet der Mitarbeit weiterer Kleriker insbesondere
    - die Feier der heiligen Messe einschließlich der Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen,
    - die Spendung des Bußsakramentes,
    - die Spendung der Taufe und die Segnung des Taufwassers zur österlichen Zeit,
    - die Assistenz bei der Eheschließung,
    - die Spendung der Krankensalbung,
    - die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Kirchenrektors für alle Kirchen in der Pfarrei.
19. Der Priester im Pfarreiteam besitzt allgemeine Traubefugnis gemäß can. 1108 i. V. m. can. 1111 CIC für das Gebiet der Pfarrei mit der Befugnis zur Subdelegation sowie die Befugnisse und Vollmachten nach cann. 112 § 3, 1118 § 1, 1196 n. 1 und 1245 CIC.
20. Der Priester im Pfarreiteam ist Kooperator im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Kooperatoren im Bistum Speyer (OVB 2013, S. 471-473; 2014, S. 163). Es gilt die Ordnung für Kooperatoren im Bistum Speyer mit Ausnahme des § 4 Abs. 1. Der Priester kann seine Wohnung innerhalb der Pfarrei frei wählen. Es erfolgt keine Zuweisung einer Dienstwohnung (§ 4 Abs. 2).

VII. Moderierender Priester

21. Gemäß can. 517 § 2 CIC bestimme ich mit eigenem Dekret einen moderierenden Priester. Dieser begleitet das Pfarreiteam und die Prozesse in der Pfarrei, beobachtet die Entwicklung, gibt Anregungen und Impulse und steuert Fehlentwicklungen entgegen. Er trägt Sorge für die Verbindung von Pfarrei und Bistum und gewährleistet die Rückbindung der pfarrlichen Hirtensorge an die sakramentale Struktur der Kirche.
22. Damit der moderierende Priester die ihm zukommende Hirtensorge wirksam wahrnehmen kann, informiert ihn das Pfarreiteam über alle wichtigen Vorgänge und Veränderungen in der Pfarrei. Regelmäßig erhält er die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle des Pfarreiteams, des Pfarreirats und des Verwaltungsrates. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem Pfarreiteam werden in der Geschäftsordnung geregelt.
23. Der moderierende Priester nimmt im Auftrag des Ortsordinarius die Funktion als Fachvorgesetzter der Mitglieder des Pfarreiteams wahr. Er führt die Strukturierten Mitarbeiter/innengespräche mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Pfarreiteams (vgl. OVB 2/2018, S. 725 ff. und 730). Dies gilt als Angebot auch für die weiteren Mitglieder des Pfarreiteams.
24. Sofern das Pfarreiteam in einer wichtigen Frage nicht zu einer Entscheidung finden kann, entscheidet nach entsprechender Beratung mit dem Pfarreiteam der moderierende Priester. Wenn der moderierende Priester erhebliche Abweichungen vom pastoralen Konzept der Pfarrei, vom

diözesanen Seelsorgekonzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“ oder von übergeordneten kirchlichen Normen feststellt, hat er diese mit dem Pfarreiteam zu beraten. Gegebenenfalls kann er verbindliche Vorgaben zu einzelnen Aufgabenfeldern machen.

25. Der moderierende Priester kann jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an einer Sitzung des Pfarreirates oder des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Rechte aus den Beauftragungen nach Ziffern 9 und 10 verbleiben jedoch auch in diesem Fall bei den beauftragten Mitgliedern des Pfarreiteams.
26. Im Bestellungsdekret kann der Ortsordinarius dem moderierenden Priester weitere Befugnisse verleihen oder Verpflichtungen auferlegen.

VIII. Schlussbestimmungen

27. Dieses Dekret ersetzt das „Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg“ vom 09.12.2020 (OVB 8/2020, S. 181–184). Die nun mit diesem Dekret verfügte Ordnung gilt weiterhin als Projekt für die Dauer der 2023 beginnenden Amtsperiode der Pfarrgremien in der Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg. Nach Ablauf dieser Amtsperiode erfolgt eine Evaluierung als Grundlage einer weiteren Entscheidung des Diözesanbischofs über eine Fortführung des Projektes.
28. Die Bestimmungen dieses Dekretes treten mit Abschluss der Neukonstituierung der Pfarrgremien der Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg in Kraft.

Speyer, 20.11.2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anhang
Wahlvorschriften

(1) Die Anzahl der nach Ziffer 1 lit. a) zu wählenden Mitglieder wird von Pfarreirat und Verwaltungsrat im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(2) Die Findung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen nach Ziffer 1 lit. a) ist Sache sowohl des Pastoralteams als auch der pfarrlichen Gremien. Um eine möglichst große Beteiligung zu ermöglichen, sollen die Mitglieder der Pfarrei Heilig Kreuz aufgerufen werden, bis zu einem vom Pfarreirat festzulegenden Termin Personen für das Pfarreiteam vorzuschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung aller Mitglieder von Pfarreirat und Verwaltungsrat. Diese Wahlversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Pfarreirates einberufen und geleitet. Für die Arbeitsweise der Versammlung gilt, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, § 10 PG-Satzung.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat höchstens so viele Stimmen, wie Mitglieder nach Abs. 1 zu wählen sind. Stimmenkumulation ist nicht möglich. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Sollte eine Präsenzversammlung wegen geltender Infektionsschutzreglungen nicht möglich sein, können die Beratungen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder in Form einer Hybridkonferenz (Präsenz-Teilversammlung mit per Video oder Telefon zugeschalteten Teilnehmern) stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall nach Abschluss der Beratungen als Briefwahl, die von der oder dem Vorsitzenden des Pfarreirates durchgeführt wird.

73 Ordnung für die Schiedsstelle im Bistum Speyer

1. Abschnitt
Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung

§ 1
Name, Sitz, Aufgabe

Beim Bischöflichen Ordinariat in Speyer besteht eine Schiedsstelle, die die Aufgabe hat, Streitigkeiten gütlich beizulegen. Ihr Name lautet: „Schiedsstelle im Bistum Speyer“.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Die Schiedsstelle ist zuständig, wenn ihr nach kirchlichen Vorschriften Streitigkeiten zur Entscheidung (§§ 17 ff.) zugewiesen sind.

(2) Ferner ist sie zuständig, wenn

a) die Betroffenen verpflichtet oder berechtigt sind, vor Anrufung eines Gerichts ein Schiedsverfahren durchzuführen,
b) für die Betroffenen nach kirchlichen Vorschriften ein Schiedsverfahren
vorgesehen oder möglich ist.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Die Zuständigkeiten der Einigungsstelle nach der Mitarbeitervertretungsordnung, des Vermittlungsausschusses nach der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer und der Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. in deren jeweiliger Fassung bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3
Mitglieder

(1) Die Schiedsstelle besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden wie folgt zur Berufung (§ 4) vorgeschlagen:
a) vier von der Diözesanversammlung,
b) zwei von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
im Bistum Speyer,
c) sechs von der Bischöflichen Verwaltung.

Diese müssen den genannten Bereichen angehören. Aus dem Bereich der Bischöflichen Verwaltung sollen zwei Bauingenieure sowie zwei Personen, die Kenntnisse im Personalwesen haben, benannt werden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle ist ehrenamtlich. Notwendige persönliche Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Die Tätigkeit des/der Vorsitzenden kann auf Antrag angemessen honoriert werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen der kath. Kirche angehören und dürfen in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein.

(5) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 4
Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Diözesanbischof nach Maßgabe von § 3 berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer besorgen sie ihre Amtsgeschäfte so lange weiter, bis die Neuberufenen ihre Ämter übernommen haben.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zulässig.

§ 5
Spruchkörper, Ablehnung

(1) Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der/die Vorsitzende bestimmt nach Anhörung der Beteiligten unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer so, dass die Interessen der Beteiligten jeweils möglichst angemessen vertreten sind.

(2) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der/die Vorsitzende. Wird er/sie selbst abgelehnt, so entscheidet der/die stellvertretende Vorsitzende.

2. Abschnitt
Mündliche Verhandlung

§ 6
Antragsgrundsatz

(1) Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig. Dieser ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Schiedsstelle, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer zu richten.
(2) Der Antrag muss das Begehren bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so kann der/die Vorsitzende den/die Antragsteller/in zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist auffordern.

(3) Der/die Antragsteller/in kann seinen/ihren Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.

§ 7
Unzulässige Anträge

Unzulässige oder offenbar unbegründete Anträge kann der/die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss abweisen. Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der/die Antragsteller/in vorher auf die Bedenken hingewiesen worden ist. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 8
Vorbereitende Verfügungen

(1) Der/die Vorsitzende verfügt die Zusendung des Antrages an die anderen Beteiligten. Zugleich sind diese aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

(2) Der/die Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schiedsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen.-Er/Sie soll in jedem Verhandlungsstand auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken

§ 9
Terminbestimmung

(1) Der/die Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt alle Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 10
Nichtöffentlichkeit, Bevollmächtigte

(1) Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich.

(2) Rechtsanwälte oder Beistände sind nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen lässt. Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 11

Verhandlungsleitung, Protokollführung

(1) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er/Sie oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Schiedsstelle trägt den wesentlichen Sachstand vor. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Der/die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle zur Festlegung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung zugelassen werden.
(3) Die Angelegenheit ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 12

Beweiserhebung

(1) Die Schiedsstelle kann Augenschein nehmen, Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte hören sowie vorgelegte Urkunden einsehen.

(2) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und die vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 13

Einigungsvorschlag

Soweit es der Verfahrensgegenstand zulässt, hat die Schiedsstelle eine Einigung anzustreben. Sie soll deshalb einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Einigungsvorschlag wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.

§ 14

Beendigung des Verfahrens

Mit Annahme oder Ablehnung des Einigungsvorschlages endet das Verfahren. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 endet das Verfahren mit einer Entscheidung durch Beschluss.

§ 15

Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Die Schiedsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 durch Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schiedsstelle das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss der Schiedsstelle wird an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 16
Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 15

(1) Stellt die Schiedsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schiedsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schiedsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt die Schiedsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende/die Vorsitzende der Schiedsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

3. Abschnitt
Entscheidung

§ 17
Beschlussverfahren

(1) Sind der Schiedsstelle nach kirchlichen Vorschriften Streitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen (§ 2 Abs. 1) und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss.

(2) Die Schiedsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 18
Beschluss

(1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem/der Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterschreiben. Sie ist den Beteiligten zuzusenden. Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.

(2) Die Entscheidung enthält
a) die Bezeichnung der Beteiligten,

b) die Entscheidungsformel,
c) die Gründe.

§ 19
Berichtigung

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit von dem/der Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlungen zu berichtigen.

(2) Enthalten die Gründe andere Unrichtigkeiten, so kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden. Die Schiedsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren. Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 20
Ergänzung

(1) Wird ein von einem Beteiligten gestellter Antrag in der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zu beantragen. Die Entscheidung darüber, die ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat nur den nicht erledigten Teil zum Gegenstand.

4. Abschnitt
Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 21
Wiederaufnahmegründe

Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens findet nur statt, wenn geltend gemacht werden kann, dass
a) die Schiedsstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
b) die Entscheidung oder Einigung auf dem Inhalt einer fälschlich ausgefertigten
oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das falsch abgegeben worden ist,
c) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung oder Einigung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
d) ein Mitglied der Schiedsstelle sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

§ 22
Verfahrensvorschriften

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund ergeben, erforderlich sind.

§ 23

Wiederaufnahmeantrag

(1) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der/die Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat.

(3) Nach einem Jahr seit Zugang der Entscheidung oder Einigung ist ein Wiederaufnahmeantrag unstatthaft.

§ 24

Ausgeschlossene Mitglieder

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schiedsstelle ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

§ 25

Neuverhandlung

(1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

5. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 26

Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.

(2) Fahrtkosten und sonstige Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 20.02.2006 (OVB 3/2006, S. 62) außer Kraft.

Speyer, 13.11.2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

74 Gesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.

Artikel 1

(1) Die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. ist zuständig bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder aus dem Dienstverhältnis ergeben. Dies gilt auch bei Dienstverhältnissen bei anderen als den der Caritas zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern, insbesondere der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

(2) Änderungen der Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius und werden im Oberhirtlichen Verordnungsblatt verkündet.

Artikel 2
Verkündungsermächtigung

Das Bischöfliche Ordinariat Speyer kann den Wortlaut der Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. im „Oberhirtlichen Verordnungsblatt – Amtsblatt für das Bistum Speyer“ (OVB) bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Speyer, 13.11.2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

75 Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. erlässt die nachstehende

Ordnung für die Schlichtungsstelle

nach § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.“.

(2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband, Nikolaus-von-Weis-Straße 6, 67346 Speyer.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern[1] karitativer Einrichtungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes, die sich bei Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben (§ 22 Abs. 1 AVR).

(2) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(3) Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.

(4) Für die Streitigkeiten, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, ist die Zentrale Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg, Karlstraße 40, zuständig (§ 22 Abs. 2 AVR).

§ 3
Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend nur die männliche Form genannt.

1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
2. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
3. müssen der katholischen Kirche angehören und
4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer

1. müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die in den Geltungsbereich der AVR fällt,
2. sollen der katholischen Kirche angehören und
3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden und den zwei Beisitzern, im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 4
Wahl und Amtszeit

(1) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes schlägt nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer dem Vorstand mindestens zwei Kandidaten vor.

(2) Ein Beisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Den weiteren Beisitzer und dessen Stellvertreter wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

§ 5
Unabhängigkeit, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 6

Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Der Antragsteller kann seinen Antrag ändern, wenn die übrigen Beteiligten dem zustimmen oder der Vorsitzende die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann Antragsteller und Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern.

(3) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.

(4) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung im Einvernehmen mit den Beisitzern und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Beteiligten zuzusenden.

(5) Antragsteller und Antragsgegner können sich vor der Schlichtungsstelle durch eine mit entsprechender Vollmacht versehene Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen.

(6) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

§ 7

Schlichtungsvorschlag

(1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinzuwirken. Gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag.

(2) Die Einigung ist zu protokollieren und von Antragsteller und Antragsgegner zu genehmigen.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Schlichtungsspruch.

(4) Wird der Schlichtungsspruch von Antragsteller und/oder vom Antragsgegner nicht angenommen, wird die Schlichtung als gescheitert erklärt.

(5) Entscheidungen der Schlichtungsstelle bedürfen der Stimmenmehrheit.

§ 8

Verfahren nach § 2 Abs. 2 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 2 mit Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss die Schlichtungsstelle wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 9

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 8

(1) Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 10

Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

(3) Die allgemeinen Kosten der Schlichtungsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt die beteiligte Einrichtung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. vom 02.11.2023 am 01.01.2024 in Kraft.

Vinzenz du Bellier
Vorsitzender

Barbara Aßmann
Diözesan-Caritasdirektorin

***

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 29.08.1996 (zuletzt bekannt gemacht in OVB 7/2019 Seite 1279) außer Kraft.

Speyer, 13.11.2023

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

76 Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare und wiederverheiratete Geschiedene

In seinem Schreiben vom 3. November 2023 an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/innen und -assistent/innen bat Bischof Dr. Wiesemann darum, gleichgeschlechtlichen Paaren und wiederverheirateten Geschiedenen, die um eine Segnung ihrer Beziehung bitten, einen solchen Segen zu spenden.
In diesem Zusammenhang gilt Folgendes zu beachten:
Eine solche Segensfeier muss sich in Wort und Zeichen von der Feier der Eheschließung unterscheiden. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verwechslung mit einer kirchlichen Trauung kommt. Die Segensfeier kann in einer Kirche, im eher häuslichen Rahmen oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden.
Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz mit einem passenden Segensformular kann die Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft für katholische

Familienbildung und -pastoral (AKF e.V.) zur Orientierung und als Richtlinie dienen. Die Publikation ist unter https://www.akf-bonn.de/publikationen/arbeitshilfen.html abrufbar.
Niemand wird dazu verpflichtet, diesen Segen zu spenden. Wer aus Gewissens- oder Glaubensgründen eine solche Segensfeier nicht leiten möchte, möge deshalb Paare, die um einen Segen bitten, an die Vermittlungsstelle in der Hauptabteilung I – Seelsorge verweisen.
Seelsorgerinnen und Seelsorger, die bereit sind, Segensfeiern auch über ihren eigenen Seelsorgebereich hinaus vorzustehen, werden gebeten, sich unter der E-Mail-Adresse segenspenden@bistum-speyer.de registrieren zu lassen.

Speyer, 07.11.2023

Markus Magin
Generalvikar

77 Erstkommunionsaktion des Bonifatiuswerks „*Du* gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024

„*Du* gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.
Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder

deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe" und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.
Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „*Du* gehst mit!" verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder". Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter **www.bonifatiuswerk.de** eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

78 Firmaktion des Bonifatiuswerkes

„Trotzdem." – Gabe der Neugefirmten 2024

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem." Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt *trotzdem* für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für

Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.
Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen.
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.
Der Versand des **Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter **www.bonifatiuswerk.de** eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten". Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

79 Einführung Arbeitsschutzmanagement-Handbuch

Das Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS), welches bereits im OVB Speyer 8/2019 unter Nr. 352 „Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS)" (S. 1376) angekündigt wurde, wird nun mittels eines AMS-Handbuches für das Bischöfliche Ordinariat Speyer, seine Außenstellen – ohne die diözesanen Schulen – sowie für das Bischöfliche Offizialat beschrieben. Die Inkraftsetzung erfolgte zum 01.11.2023 durch den Generalvikar.

Es ist oberstes Ziel des AMS, die Unfallzahlen und die Zahl arbeitsbedingter Erkrankungen abzusenken und dadurch menschliches Leid zu verringern. Das AMS verfolgt das Schema „organisieren, erfassen, bewerten und verbessern". Hierzu werden Werkzeuge wie Checklisten und Vorlagen ausgearbeitet und bereitgestellt. Folgende Themenfelder werden unter anderem berücksichtigt:

– Aufbau der Arbeitsschutzorganisation,
– Gefährdungsbeurteilungen,
– Unterweisungen,
– Notfallmanagement,
– Arbeitsumgebung (Beschaffungen, Bereitstellung und Prüfungen),
– Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe,
– arbeitsmedizinische Vorsorgen,
– Fremdfirmeneinsatz.

Das oben beschriebene AMS-Handbuch und die mitgeltenden Unterlagen sind im EDV-Netzwerk des Bischöflichen Ordinariates unter S:\Arbeitssicherheit\!AMS-Handbuch abrufbar.

Als weitere Projektphasen starten nun die Umsetzung des Arbeitsschutzmanagements im Bischöflichen Ordinariat, seinen Außenstellen – ohne die diözesanen Schulen – und im Bischöflichen Offizialat. Zudem werden weitere AMS-Handbücher für die diözesanen Schulen und für die Pfarreien erarbeitet und in weiteren Teilschritten eingeführt.

80 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2024

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet in diesem Jahr **am 2. Fastensonntag, 25. Februar 2024, 15.00 Uhr,** im Dom zu Speyer statt. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die Priester die Beauftragung, die Bewerberinnen und Bewerber durch die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche aufzunehmen.
In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 25. Februar 2024 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens im Advent 2023 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 03. Februar 2024, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen. Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums *www.bistum-speyer.de* unter „Mein Büro / Formular“ heruntergeladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. Diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 5/2009, S. 236–242), an die Diözesanbeauftragte für den Erwachsenenkatechumenat Tanja Rieger, *Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-315 Email: katechese@bistum-speyer.de*.

81 Dienstanweisung zu Sparmaßnahmen ab 2024

1. Die Ausgaben für Reisekosten werden durch die Umsetzung der nachfolgenden Regeln reduziert:

a) **Alle Konferenzen und Besprechungen, bei denen Reisekosten (Fahrtkostenerstattung, Dienstwagenkosten, Bahntickets usw.) anfallen würden, sind grundsätzlich digital durchzuführen.**

Alle Mitarbeitenden sind gehalten, bei Einladungen zu präsentischen Treffen eine digitale Teilnahme für sich zu erbitten. Ausnahmen sind möglich, wenn der Inhalt der Sitzung ein persönliches Treffen unumgänglich macht. Über Ausnahmen entscheiden die Dienstvorgesetzten im Rahmen der Haushaltsverantwortlichkeit ihrer Kostenstellen.

b) **Für alle erforderlichen Fahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.**

Sollte dies aufgrund der schlechten Anbindung nicht möglich sein oder die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln deutlich länger dauern als der Termin vor Ort selbst, sind die vorhandenen Dienstfahrzeuge (für kurze Strecken Dienstfahrräder – sobald eingeführt) oder Privat-PKWs zu nutzen.

c) **Wo immer möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.**

Bei Versammlungen/Schulungen/Veranstaltungen etc. werden mit der Tagesordnung die Teilnehmenden (unter Wahrung des Datenschutzes; Mitarbeitende des Bistums mit …@bistum-

speyer.de Adresse) aufgeführt, so dass Fahrgemeinschaften gebildet werden können.

d) **Pauschale Dienstreisegenehmigungen bleiben bestehen.**
Es gilt auch hier die Reduzierung der Dienstreisen in gleichem Maße durch Umsetzung der neuen Regularien.

e) **Einführung JobTicket.**
Besitzer des JobTickets können keine Fahrtkosten für ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) abrechnen.

2. Die Ausgaben für Konferenzen und Veranstaltungen (z. B. Jahrestagungen der Berufsgruppen, Gremiensitzungen) werden durch die Umsetzung der nachfolgenden Regeln reduziert:

Für Konferenzen/Veranstaltungen, die von der Diözese voll finanziert oder zu mindestens 50 % bezuschusst werden, gilt:

a) Wenn ausschließlich Mitarbeitende des Bischöflichen Ordinariats teilnehmen:

- Die Treffen finden in der Regel im Bischöflichen Ordinariat statt.
- Keine Übernachtungen
- Sollten die Treffen aus wichtigen Gründen nicht im Ordinariat und mit Übernachtung stattfinden müssen, werden sie grundsätzlich in kirchlichen Häusern im Bistum (Maria Rosenberg, St. Christophorus-Haus, Priesterseminar, Heinrich-Pesch-Haus, Kloster Neustadt, Schönstattzentrum, Pilgerrast Blieskastel, Martin-Butzer-Haus, Butenschoen-Haus) durchgeführt.
- Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheiden die Dienstvorgesetzten im Rahmen der Haushaltsverantwortlichkeit ihrer Kostenstellen.

b) Wenn Mitarbeitende des Bischöflichen Ordinariats, der Gemeinde- und Kategorialseelsorge oder Schulen teilnehmen:

- Die Treffen finden in der Regel ohne Übernachtung statt.
- An Bundeskonferenzen nimmt max. ein/e Mitarbeitende/r teil.
- Übernachtungen sind dann möglich, wenn der inhaltliche Teil der Veranstaltung mindestens einen Zeitraum von 1,5 Tagen erfordert. Die Veranstaltungskonzepte sind von den inhaltlich Verantwortlichen auf die Möglichkeit der Verkürzung zu überprüfen.
- Die Veranstaltungen finden grundsätzlich in kirchlichen Häusern im Bistum (Maria Rosenberg, St. Christophorus-Haus, Priesterseminar, Heinrich-Pesch-Haus, Kloster Neustadt, Schönstattzentrum, Pilgerrast Blieskastel, Martin-Butzer-Haus, Butenschoen-Haus), in Pfarrheimen oder sonstigen kirchlichen Räumlichkeiten statt.
- Über Ausnahmen entscheiden die Dienstvorgesetzten im Rahmen der Haushaltsverantwortlichkeit ihrer Kostenstellen.

c) Wenn Ehrenamtliche teilnehmen:

- Veranstaltungen, bei denen Verpflegung und/oder Übernachtung erforderlich sind, finden grundsätzlich in kirchlichen Häusern im Bistum (Maria Rosenberg, St.

Christophorus-Haus, Priesterseminar, Heinrich-Pesch-Haus, Kloster Neustadt, Schönstattzentrum, Pilgerrast Blieskastel, Martin-Butzer-Haus, Butenschoen-Haus), in Pfarrheimen oder sonstigen kirchlichen Räumlichkeiten statt. Die Veranstaltungskonzepte sind von den inhaltlich Verantwortlichen auf die Möglichkeit der Verkürzung auf eine Tagesveranstaltung zu überprüfen.

- Über Ausnahmen entscheiden die Dienstvorgesetzten im Rahmen der Haushaltsverantwortlichkeit ihrer Kostenstellen.
- Bei Veranstaltungen, zu denen allgemein eingeladen wird (z. B. Seminare), ist ein angemessener Kostenbeitrag von den Teilnehmer/innen einzufordern.

3. Die Ausgaben für Kopien, Druckerzeugnisse, Anzeigen und Veröffentlichungen werden durch die Umsetzung der nachfolgenden Regeln reduziert:

Durch Einsatz der digitalen Möglichkeiten sind diese Kosten deutlich reduzierbar. Dienstleister zur Entwicklung/Erstellung von Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen sowie Graphiken und Layouts ist die Peregrinus GmbH.
Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheiden die Dienstvorgesetzten im Rahmen der Haushaltsverantwortlichkeit ihrer Kostenstellen.

4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit folgender Kostenarten wird aufgehoben:

- **Reisekosten**
  (dazu gehören: Reisekosten Arb.Nehmer (KA 66007), AN Übern./Verpflegung (KA 66008), Teilnehmer- /Tagungsgebühr (KA 66009), Reisekosten Nicht-AN (KA 66010))
- **Aufwendungen für Konferenzen, Seminare, Veranstaltungen** (KA 64070), **Aufwendungen für Übernachtungen/Konferenzen aus Innenumsatz** (KA 64067, KA 64068 und KA 64069)
- **Druck-/Kopierkosten** (KA 66003), **Kosten für Anzeigen u. Veröffentlichungen** (KA 66004)

Eine Überschreitung der Kostenart wird in Höhe des entsprechenden Betrags von dieser im nächsten Jahr abgezogen. Das Controlling erfolgt durch die HA IV.

Das heißt, jeder Kostenstelle steht nur noch das geplante Budget für die jeweilige Kostenart zur Verfügung. Überschreitungen sind nicht mehr möglich bzw. müssen bei Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden durch Reduzierung der Kostenart in Höhe der Überschreitung. So kann die Umsetzung der Sparmaßnahmen und die Reduzierung des Haushalts garantiert werden.

Diese Dienstanweisung ist gültig ab 01.01.2024.

Speyer, 20.11.2023

Markus Magin
Generalvikar

82 Exerzitienhinweis

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt
Thema: Neu werden in Christus
Termin: 17.–22.3.2024
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt
Thema: Neu werden in Christus
Termin: 21.–26.4.2024
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt
Thema: Schritte zu tieferem Gebet (Der Kurs versucht, der Biographie des eigenen Gebetslebens nachzugehen und neue Tiefe dazuzugewinnen.)
Termin: 23.–28.6.2024
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt
Thema: Der Spur des Geistes folgen: den synodalen Weg der Weltkirche mitgehen
Termin: 17.–22.11.2024
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt
Thema: Neu werden in Christus
Termin: 10.–16.11.2024
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

83 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 238

Apostolisches Schreiben *Laudate Deum* von Papst Franziskus an alle Menschen guten Willens über die Klimakrise

Mit dem Schreiben *Laudate Deum* knüpft der Papst an seine Umwelt- und Sozialenzyklika *Laudato si'* von 2015 an. So wie er damals Kirche, Politik, Wirtschaft und Weltgemeinschaft im Vorfeld des New Yorker UN-Nachhaltigkeitsgipfels und der Pariser Klimakonferenz (COP21) in die Pflicht nahm, veröffentlichte er *Laudate Deum* vor der UN-Klimakonferenz in Dubai (COP28), die am 30. November 2023 beginnt. Papst Franziskus wendet sich an die gesamte Weltgemeinschaft und verpflichtet sie erneut sowie mit Nachdruck zu einem verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung. Das Dokument versteht sich weniger als ein Grundsatzpapier als vielmehr ein Schreiben mit mahnendem, die Welt aufrüttelndem Charakter. Mit *Laudate Deum* ergänzt und konkretisiert Franziskus bisherige Aussagen seiner Enzyklika *Laudato si'*. Zugleich steht das jetzt als Broschüre erschienene Dokument in der Tradition von Papst Franziskus' zweiter Sozialenzyklika *Fratelli tutti*, die am 3. Oktober 2020 veröffentlicht wurde. Beide Enzykliken – *Laudato si'* und *Fratelli tutti* –, aber auch *Laudate Deum* sind stark von der Person des heiligen Franz von Assisi inspiriert, dem Schutzpatron des Umweltschutzes, der Ökologie und der Armen.

Sonstige Publikationen

„Der Synodale Weg“

Nr. 20

Beschlüsse des Synodalen Weges der katholischen Kirche in Deutschland

Die katholische Kirche in Deutschland hat sich mit dem Synodalen Weg auf einen Weg der Umkehr und der Erneuerung begeben. Gemeinsam soll nach Antworten auf die gegenwärtige Situation gesucht werden, um die systemischen Ursachen für sexuellen Missbrauch und seine Vertuschung in der katholischen Kirche zu überwinden. Der Synodale Weg wird von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) getragen.

Der Sammelband enthält alle Beschlüsse, die auf dem Synodalen Weg im Rahmen der fünf Synodalversammlungen von 2020 bis 2023 gefasst wurden. Die satzungsgemäße Veröffentlichung initiiert die nächste Arbeitsetappe des Synodalen Weges: die Umsetzung der Beschlüsse auf dem Weg zu einer immer synodaleren Kirche.

Bezugshinweis

Die genannten Veröffentlichungen können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Damian Chukwuma Ugwuanyi SMMM von seinem Amt als Kaplan der Pfarrei Klingenmünster Hl. Maria Magdalena mit Wirkung vom 1. November 2023 entpflichtet.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Thomas Ott, Speyer, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zum Domvikar ernannt.

Stellenausschreibungen für Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en und Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben mit Bewerbungsfrist zum 01.12.2023 und zur Besetzung zum 01.02.2024 werden folgende Stellen:
Pfarrer Neustadt-Geinsheim Hl. Geist 1,0 Stelle;
Pfarrei Winnweiler Hl. Kreuz 1,0 Stelle;
Pfarrei Göllheim Hl. Philipp der Einsiedler 1,0 Stelle;
Pfarrei Kusel Hl. Remigius 1,0 Stelle;
Bischöfliches Ordinariat HA I-1 Abteilungsleitung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen 1,0 Stelle;
Bischöfliches Ordinariat HA I-22 Krankenhausseelsorge Vincentius-Krankenhaus Speyer 0,5 Stelle.

Bei Eignung sind verschiedene Stellen auch mit Teilzeitbeschäftigten zu besetzen bzw. 1,0-Stellen in zwei Teilzeitstellen umzuwandeln.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 1. November 2023 schied Pater Damian Chukwuma Ugwuanyi SMMM aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Todesfall

Am 29. Oktober 2023 verschied Pfarrer i. R. Philip Karuparampil im 91. Lebens- und 65. Priesterjahr.

R.I.P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer *www.bistum-speyer.de* unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.